

91.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die auf den mit dem Königlichen Decret Nr. 21 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Stats für 1890¹/₁ bezüglichen Petitionen des Rechtsanwaltes Georg Schubert in Strehlen und Genossen und des Gemeinderathes zu Strehlen.

Eingegangen am 13. März 1890.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung im Interesse des Anschlusses von Landgemeinden an die Stadt Dresden zu ermächtigen, mit letzterer, vorbehaltlich ständischer Genehmigung, ein die Beitragsleistung zu den Sicherheitspolizeikosten des Staates betreffendes Uebereinkommen zu treffen, und dabei einerseits den vom laufenden Jahre an eintretenden Zuwachs der Bevölkerung von Dresden, andererseits das procentuale Verhältniß dieses Zuwachses zur Hälfte der Effectivkosten der Königlichen Polizeidirection zu Dresden zum Anhalt zu nehmen, hierdurch aber die Petitionen für erledigt zu erklären.

Dresden, den 13. März 1890.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz, Berichterstatter.
von der Planitz. Sahrer von Sahr. Dr. Wachsmuth. von Jezschwitz.